



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 21. August 2026

34. Stück

220.	Kollektivvertrag für die Arbeiter in den burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern, gültig ab 1. Feber 2026, Registernummer 381	421
221.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung für Kinder und Jugendliche nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds	421
222.	Rechnungsabschluss 2025 des Burgenländischen Müllverbandes	425

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-015.191-21/2

OE: A4-HAF-RAR

220. Kollektivvertrag für die Arbeiter in den burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern, gültig ab 1. Feber 2026, Registernummer 381

Zwischen der Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm-Platz 1, 1020 Wien, einerseits und dem Österreichischen Raiffeisenverband, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, andererseits, wurde ein Kollektivvertrag für die Arbeiter in den burgenländischen Raiffeisen-Lagerhäusern abgeschlossen und gemäß § 45 der Landarbeitsordnung am 14. August 2026 bei der Obereinigungskommission hinterlegt.

Die Vorsitz-Stellvertreter:

Mag. Wappel

Zahl: 2026-001.561-8/1

OE: A6-HS-RSB

221. Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung für Kinder und Jugendliche nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds

Präambel

Zur Bekämpfung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der Corona Pandemie kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten auf Grundlage des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024, LGBl. Nr. 30/2024, in der geltenden Fassung, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die infolge der außergewöhnlichen Ereignisse der Corona Pandemie sowie besonders bezugnehmend auf die Verschlechterung der finanziellen Situation aufgrund der hohen Inflation, eine Förderung für Freizeit- oder Ferienangebote im Burgenland gewähren. Dazu wurden seitens der Burgenländischen Landesregierung die gegenständlichen Richtlinien erlassen.

§ 1 Förderzweck

Durch die Förderung aufgrund dieser Richtlinien sollen soziale Kontakte sowie die psychische und physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Burgenland gefördert werden. Darüber hinaus sollen die durch die Corona Pandemie verursachten negativen Auswirkungen für armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Kinder und Jugendliche, insbesondere aufgrund außerordentlicher finanzieller Belastungen im Familienkreis sowie der Verschlechterung der finanziellen Situation aufgrund der hohen Inflation, abgefedert und dadurch Armut und Ausgrenzung entgegengewirkt werden.

§ 2 Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3 Fördervoraussetzungen und Grundsätze

- (1) Das Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien gewähren, wenn Kinder und Jugendliche
 1. bei der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und
 3. ein förderungsfähiges Freizeit- oder Ferienangebot im Burgenland in dem dafür vorgesehenen Zeitraum in Anspruch nehmen oder genommen haben.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann pro Kind und Jugendlichen mehrfach, in Summe jedoch nur bis zur Erreichung der maximalen Förderhöhe gemäß § 5 Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Zur Vermeidung von Doppelförderungen kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, sofern für das beanspruchte Freizeit- oder Ferienangebot bereits eine Förderleistung seitens des Landes Burgenland, wenn auch aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage, gewährt wurde.

§ 4 Fördergegenstand

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur für Freizeit- und Ferienangebote gewährt werden, die in den burgenländischen Sommerferien im Zeitraum von 4. Juli 2026 bis 6. September 2026 im Burgenland stattfinden.
- (2) Als Freizeit- und Ferienangebote im Sinne dieser Richtlinien gelten insbesondere
 1. Feriencamps;
 2. Tagesausflüge (Freizeitparks, Therme, Museen, Zoo usw.);
 3. Sportcamps und Sportkurse (Fußballcamps, Tenniscamps, Schwimmkurs usw.);
 4. Musikstunden- und Tanzschulstunden;
 5. Kindertheater;
 6. Workshops und sonstige künstlerische/kreative Kurse (Töpferkurs, Kochkurs, Malkurs usw.).
- (3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann mit Ausnahme von einzelnen Tagesausflügen (Museen, Freizeitparks usw.) nicht für private Familienurlaube gewährt werden.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht für Angebote gewährt werden, die im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten (Lerncamps, Nachhilfekurse usw.) stehen.

§ 5 **Förderausmaß**

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze und lediglich im Ausmaß der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch in der Höhe von bis zu 126 Euro gewährt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine Förderung nach diesen Richtlinien für verschiedene Freizeit- und Ferienangebote beantragt wird.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn das Familieneinkommen (Abs. 4) die nachstehenden Einkommensgrenzen nicht überschreitet:

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| 1. Alleinstehende: max. Einkommen | 1.498 Euro netto |
| 2. Familie: max. Einkommen | 2.001 Euro netto |

(3) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 2 erhöhen sich pro Kind um jeweils 252 Euro netto.

(4) Bei der Berechnung des Familieneinkommens ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen heranzuziehen.

(5) Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einkünfte, die dem genannten Personenkreis gemäß Abs. 4 tatsächlich zufließen.

(6) Als Einkommen gelten nicht:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 FLAG, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2025, mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 Einkommenssteuergesetz - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2026);
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
4. Förderungen nach dem Burgenländischen Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der geltenden Fassung;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen durch das Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert.

(7) Für die Berechnung des Familieneinkommens sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Einkommensnachweise der letzten drei Monate der Behörde vorzulegen. Aus diesen Einkommensnachweisen hat die Behörde ein durchschnittliches Einkommen pro Monat zu ermitteln und für die Berechnung des Familieneinkommens heranzuziehen.

§ 6 **Verfahren und Zuständigkeit**

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden.

(2) Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember 2026 gestellt werden.

(3) Das Formblatt „Antrag zur Förderung für Kinder und Jugendliche nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds“ ist für die Antragstellung zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

(4) Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(5) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizuschließen:

1. Bestätigung über das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes im Burgenland;
2. Teilnahmebestätigung, Reservierungsbestätigung oder Anmeldebestätigung oder Nachweis über die Teilnahme oder den Besuch des Freizeit- oder Ferienangebots;
3. Einkommensnachweise gemäß § 5 Abs. 7;
4. Nachweis der gesetzlichen Vertretung;
5. gegebenenfalls ein Nachweis
 - a) über die Pflegeelternschaft oder
 - b) über die volle Erziehung im Rahmen eines Kinder- und Jugendhilfeträgers;
6. gegebenenfalls Nachweise der Bankdaten (IBAN und BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers (gesetzliche Vertretung usw.) in Form einer Kopie der Bankomatkarte bzw. einer Bestätigung der Bank, sofern die Auszahlung nicht in bar an der Amtskassa erfolgen soll;
7. Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

(6) Gegebenenfalls können dem Antrag bereits vorab Belege über die Kosten des Freizeit- oder Ferienangebots beigegeben werden; jedenfalls aber hat die Förderwerberin oder der Förderwerber die Belege über die tatsächlichen Kosten nach Inanspruchnahme des Freizeit- oder Ferienangebots der Behörde zu übermitteln.

§ 7

Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Behörde prüft den Antrag auf Grundlage dieser Richtlinien und auf Grund der vorgelegten Nachweise und Unterlagen.

(2) Der Förderbetrag wird bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel auf das bekanntgegebene Bankkonto ausbezahlt, sofern eine Auszahlung in bar nicht ausdrücklich im Antrag bekannt gegeben wurde.

§ 8

Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Die Förderung kann eingestellt und/oder rückgefordert werden, wenn bei der Antragstellung

1. wesentliche Umstände verschwiegen wurden,
2. unwahre Angaben gemacht wurden,
3. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vereitelt wurde oder
4. wenn das Freizeit- oder Ferienangebot trotz Vorauszahlung des Förderbetrages nicht in Anspruch genommen wurde.

(2) Die Behörde hat die widmungsgemäße Verwendung stichprobenartig zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und treten mit Ablauf des 2. Juli 2027 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung für Kinder und Jugendliche nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds, kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 32/2025, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kund zu machen und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at> zu veröffentlichen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

222. Rechnungsabschluss 2025 des Burgenländischen Müllverbandes

Der Burgenländische Müllverband gibt gemäß §§ 53 und 57 Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993, in der geltenden Fassung, bekannt, dass der Rechnungsabschluss 2025 vom 21. August 2026 bis 11. September 2026 in den Dienststellen des Verbandes (in der Zentrale in Oberpullendorf sowie den Umladestationen in Gols, Großhöflein, Oberwart und Heiligenkreuz) während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16 Uhr, Freitag von 7:30 bis 13 Uhr) zur Einsicht aufliegt.

Für den Burgenländischen Müllverband:	
Bgm. Lampel	Bgm. Rosner
Obmann	Obmann-Stellvertreter

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

